

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über den Stand der Abwicklung des Fonds für Wiedergutmachungsleistungen an jüdische Verfolgte

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 29. Juni 1994 die Bundesregierung gebeten, jährlich zum 30. September über den Stand der Abwicklung des Fonds für Wiedergutmachungsleistungen an jüdische Verfolgte zu berichten (Annahme der Beschlußempfehlung des Innenausschusses – Drucksache 12/7989).

1. Gesamtüberblick zur Vereinbarung

Die zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der Claims Conference am 29. Oktober 1992 getroffene Vereinbarung beruht auf Artikel 2 der Vereinbarung vom 18. September 1990 zum Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der früheren DDR. Die bereitgestellten Mittel kommen in erster Linie Menschen zugute, die nach den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland bisher keine oder nur geringfügige Entschädigungen erhalten haben. Die Verteilung der von deutscher Seite zur Verfügung gestellten Mittel obliegt allein der Claims Conference nach Maßgabe der in der Vereinbarung im einzelnen festgelegten Bewilligungsvoraussetzungen. Die Bundesregierung kann dieser Organisation keine Weisung über die Art der Abwicklung oder über die Entscheidung eines bei ihr anhängigen Verfahrens erteilen. Vielmehr erstreckt sich die Einflußmöglichkeit allein auf die Prüfung, ob die Mittel generell zweckgerecht verwendet werden.

Das Gesamtvolumen nach der am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Artikel-2-Vereinbarung, die auch noch laufende frühere Vereinbarungen mit der Claims Conference ablöst, beträgt 975 Mio. DM.

2. Zweckbestimmungen

Die festgelegten Verwendungszwecke umfassen die Bereiche

- einmalige Beihilfen,
- laufende Beihilfen,
- einmalige Überbrückungsleistungen
sowie
- Förderung von Alters- und Pflegeheimen.

3. Abwicklungsstand

Die Abwicklung der Vereinbarung nach den vorgenannten Zwecken stellt sich wie folgt dar:

3.1 Einmalbeihilfen

Die Artikel-2-Vereinbarung sieht in Anlehnung an die Richtlinien vom 3. Oktober 1980 (Bundesanzeiger Nr. 192 vom 14. Oktober 1980) einmalige Beihilfen von bis zu 5 000 DM im Einzelfall vor.

3.1.1 Registrierungen bis zum 30. Juni 1995

Positive Entscheidungen	33 595
Negative Entscheidungen	20 292
Noch nicht entschiedene Fälle .	55 600
Mittelabfluß gesamt	167,975 Mio. DM

3.1.2 Verteilung nach Wohnländern und Zahl der Fälle

Argentinien	28
Australien	341
Brasilien	2
Dänemark	1
Deutschland	555
Finnland	2
Frankreich	433
Großbritannien	7
Israel	16 379
Kanada	273
Neuseeland	1
Niederlande	2
Schweden	6
Schweiz	4
Südafrika	1
Tunesien	21
Uruguay	1
USA	15 538
Summe gesamt	33 595

3.1.3 Verteilung nach Geschlecht und Geburtsjahrgang

Geschlecht	Geburtsjahr	Zahl der Fälle
Männlich	1871–1899	29
	1900–1910	707
	1911–1919	1 610
	1920–1924	2 623
	1925–1928	2 192
	1929–1933	1 389
	1934–1939	991
	1940–1944	119
Summe		9 660
Weiblich	1871–1899	66
	1900–1910	2 969
	1911–1919	7 088
	1920–1924	5 111
	1925–1928	4 853
	1929–1933	2 073
	1934–1939	1 568
	1940–1944	207
Summe		23 935
Summe gesamt		33 595

3.1.4 Freiheitsentzug oder sonstige Fälle

Art der Verfolgung	Freiheitsentzug in Monaten	Zahl der Fälle
Konzentrationslager	–12	29
	13–23	18
	24–	22
Summe		69
Ghetto	–12	26
	13–23	49
	24–	701
Summe		776
Zwangsarbeitslager	–12	870
	13–23	25
	24–	48
Summe		943
Leben in Illegalität	–12	42
	13–23	179
	24–	226
Summe		447
Freiheitsbeschränkung	–12	25
	13–23	6
	24–	49
Summe		80
Sonstige Verfolgungsmaßnahmen		31 280
Summe gesamt		33 595

3.2 Laufende Leistungen

Laufende Beihilfen von monatlich 500 DM können grundsätzlich Verfolgten gewährt werden, die

- mindestens sechs Monate in einem Konzentrationslager inhaftiert waren
oder
- 18 Monate Ghettohaft erlitten haben
oder
- unter menschenunwürdigen Bedingungen während mindestens 18 Monaten versteckt gelebt haben.

Die Zahlung der laufenden Beihilfen hat am 1. August 1995 begonnen. Von den bislang bewilligten Beihilfen konnte die Claims Conference im Monat August bereits 9 713 Berechtigten eine laufende Beihilfe auszahlen.

3.2.1 Registrierungen bis zum 30. Juni 1995

Positive Entscheidungen	12 391
Negative Entscheidungen	nicht gemeldet
Mittelabfluß	13,5 Mio. DM (1. Rate 1995)

3.2.2 Verteilung nach Wohnländern

Argentinien	1
Australien	502
Belgien	23
Bolivien	2
Brasilien	26
Chile	5
Costa-Rica	1
Dänemark	66
Deutschland	125
Ecuador	3
Frankreich	40
Großbritannien	54
Guatemala	1
Israel	6 305
Italien	3
Kanada	507
Kolumbien	6
Mexiko	2
Neuseeland	6
Niederlande	5
Österreich	20
Panama	1
Peru	3
Schweden	138
Schweiz	18
Spanien	1
Südafrika	1
Uruguay	3
USA	4 508
Venezuela	15
Gesamt	12 391

3.2.3 Verteilung nach Geschlecht und Geburtsjahr

Geschlecht	Geburtsjahr	Zahl der Fälle
Männlich	1871–1899	18
	1900–1910	347
	1911–1916	562
	1917–1921	791
	1922–1926	1 200
	1927–1944	1 368
	1945–1970	0
Summe		4 286
Weiblich	1871–1899	38
	1900–1910	491
	1911–1916	1 028
	1917–1921	1 638
	1922–1926	2 833
	1927–1944	2 077
	1945–1970	0
Summe		8 105
Summe gesamt		12 391

3.2.4 Verteilung nach Dauer und Art des Freiheitsentzugs und sonstigen schweren Fälle

Art der Verfolgung	Freiheitsentzug in Monaten	Zahl der Fälle
Konzentrationslager	– 5	22
	6–12	6 041
	13–17	453
	18–23	354
	24–	285
Summe		7 155
Ghetto	– 5	29
	6–12	70
	13–17	54
	18–23	662
	24–	4 015
Summe		4 830
Sonstige Verfolgungsmaßnahmen		406
Summe gesamt		12 391

3.3 Überbrückungsleistungen

Die Vereinbarung sieht grundsätzlich bis zum Beginn der Zahlung laufender Beihilfen die Gewährung einmaliger Überbrückungsleistungen bis zu 10 000 DM vor, und zwar für den Zeitraum vom 1. Januar 1993 bis zum 1. August 1995.

3.3.1 Registrierungen bis zum 30. Juni 1995

Positive Entscheidungen	12 070 ¹⁾
Negative Entscheidungen	nicht registriert
Mittelabfluß	60,35 Mio. DM

¹⁾ Diese Zahl korrespondiert zwangsläufig im wesentlichen mit der Zahl der positiven Entscheidungen für laufende Beihilfen. Die Differenz erklärt sich aus Vorleistungen, die nach dem Inhalt der Vereinbarung auf Überbrückungsleistungen anzurechnen sind.

3.3.2 Verteilung nach Wohnländern

Argentinien	1
Australien	497
Belgien	23
Bolivien	2
Brasilien	26
Chile	5
Costa-Rica	1
Dänemark	66
Deutschland	123
Ecuador	3
Frankreich	39
Großbritannien	54
Guatemala	1
Israel	6 079
Italien	3
Kanada	506
Kolumbien	6
Mexiko	2
Neuseeland	6
Niederlande	5
Österreich	20
Panama	1
Peru	3
Schweden	137
Schweiz	18
Spanien	1
Südafrika	1
Uruguay	3
USA	4 423
Venezuela	15
Gesamt	12 070

3.3.3 Verteilung nach Geschlecht und Geburtsjahrgang

Geschlecht	Geburtsjahr	Zahl der Fälle
Männlich	1871–1899	18
	1900–1910	333
	1911–1916	552
	1917–1921	779
	1922–1926	1 171
	1927–1944	1 302
	1945–1970	0
Summe		4 155
Weiblich	1871–1899	37
	1900–1910	456
	1911–1916	1 001
	1917–1921	1 616
	1922–1926	2 791
	1927–1944	2 014
	1945–1970	0
Summe		7 915
Summe gesamt		12 070

3.3.4 Verteilung nach Art und Dauer des Freiheitsentzugs sowie sonstigen schweren Fälle

Art der Verfolgung	Freiheitsentzug in Monaten	Zahl der Fälle
Konzentrationslager	– 5	22
	6–12	6 012
	13–17	448
	18–23	348
	24–	281
Summe		7 111
Ghetto	– 5	27
	6–12	66
	13–17	51
	18–23	628
	24–	3 813
Summe		4 585
Sonstige schwere Verfolgungsmaßnahmen		374
Summe gesamt		12 070

3.4 Einrichtungen

Die Vereinbarung sieht auch die institutionelle Förderung von Alters- und Pflegeheimen für hilfsbedürftige jüdische Verfolgte vor. Als förderungsfähig sind Zuwendungen für Investitionen anzusehen, die der Verbesserung der Ausstattung der Einrichtungen oder der Pflegemöglichkeiten für ihre Bewohner dienen.

3.4.1 Registrierungen bis zum 30. Juni 1995

Anzahl der geförderten Projekte	60
Mittelabfluß	17,5 Mio. DM

3.4.2 Verteilung auf Länder

Von den 33 Mio. DM sind rd. 25 Mio. DM für Projekte in Israel vorgesehen. Die übrigen Mittel in Höhe von rd. 8 Mio. DM verteilen sich auf die Länder Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Frankreich, Großbritannien, Kanada und USA.

3.5 Verwaltungskosten

Für die Durchführung der Artikel-2-Vereinbarung werden der Claims Conference in jeweils notwendiger Höhe Verwaltungskosten bereitgestellt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333